



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610  
Telefax: (43 01) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/023/7882/2019-5  
A. B.

Wien, 19.08.2019

Geschäftsabteilung: VGW-C

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde des Herrn A. B., Wien, C.-straße 27A/1/8, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 21.03.2019, Zahl MBA/.../2019, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 Meldegesetz 1991,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 20,-- (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, erließ gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer ein mit 21. März 2019 datiertes Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

„Datum: 02.05.2018 - 03.09.2018  
Ort: Wien, D.-gasse 27A/1/8

Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Wien, D.-gasse 27A/1/8 am 2.5.2018 aufgegeben und es zumindest bis zum 3.9.2018 unterlassen, sich beim Meldeamt des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk abzumelden, obwohl, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, sich innerhalb von 3 Tagen davor oder danach abzumelden hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Verwaltungsübertretung(en) nach  
1. § 22 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Meldegesetz 1991

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, [...] Gemäß Ersatzfreiheitsstrafe von	
1. € 100,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 22 Abs. 1 Meldege- setz 1991, i.d.F. BGBl. 505/94

[...]

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€110,00“

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der nunmehrige Rechtsmittelwerber auszugsweise Nachstehendes aus:

„bei allem nötigen Respekt lege ich erneut Einspruch ein - und möchte entgegen bringen, dass ich nicht unterlassen habe mich abzumelden, oder woanders anzumelden. Die Auskünfte meiner noch Frau haben dazu geführt, dass ich ja nie

anzutreffen war - bzw. ich habe auch von ihr nicht Bescheid bekommen, dass man mich antreffen wollte. Abgesehen davon gehe ich einer Arbeit nach, und bin somit zu den "normalen" Zeiten natürlich nicht anzutreffen.

Ich habe in regelmässigen Abständen die Wohnung aufgesucht, ich habe sogar noch den Schlüssel zur gesamten Wohnanlage. Ich habe in der Wohnung immer noch meine Kleidung sowie weitere andere persönliche Gegenstände.

Dies ist meiner Ansicht nach, weder eine Schutzbehauptung noch ein Versäumnis meiner Verpflichtung. Denn wenn ich gewollte hätte, hätte ich nach wie vor in der Wohnung leben können (mein Name steht nach wie vor im Mietvertrag und wie Eingangs erwähnt, habe ich auch immer noch die Schlüssel). Da ich es aber lieber bevorzuge in einem ruhigen Umfeld zu leben - und nicht körperlich attackiert zu werden heißt dies noch lange nicht das ich die Wohnung aufgegeben habe.

Ich bin um weitere Spannungen zu vermeiden aus der Wohnung gegangen - habe sie aber in regelmässigen Abständen aufgesucht - um Kleidung zu wechseln - um Post entgegen zu nehmen - oder ähnliches. Die Scheidung gestaltet sich auch ohne diese Umstände als äußerst schwierig, da habe ich eben auf Anraten des Anwalts, den gemeinsamen Lebensraum verlassen - um eben etwellige Konfrontationen jeglicher Art zu vermeiden (ich habe aber den Lebensraum nicht aufgegeben - Name, Mietvertrag, Schlüssel).

Abgesehen davon bin ich meiner Verpflichtung sofort nachgekommen, als ich von der Abmeldung erfahren habe, und habe mich sofort an meinem - jetzt neuen Wohnort gemeldet.

Dies führt jetzt dazu, dass ich somit den Anspruch auf die Wohnung verloren habe, und bei der Erneuerung des Mietvertrags mein Name nicht mehr eingetragen wird. Ich habe also durch die falschen Informationen die weiter gegeben wurden, oder auch nicht weiter gegeben wurde nicht nur die Wohnung verloren, sondern auch somit die Strafe.

Ich bitte Sie zum einen von der Strafe abzusehen, oder zu mindern, und in dem Brief die Adressen richtig zu stellen, sowie auch die Summe."

Diese Beschwerde wurde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt, einlangend am 12. Juni 2019, dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers und zur Abklärung des tatbestandsrelevanten Sachverhaltes wurde am 8. Juli 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer geladen war. Der Magistrat der Stadt Wien hat auf die Teilnahme an dieser mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 7. Juni 2019 ausdrücklich verzichtet. Der Beschwerdeführer erschien zu dieser mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht, die Zustellung der Ladung ist

durch persönliche Übernahme durch den Empfänger am 24. Juni 2019 ausgewiesen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges bestehen nicht.

Das die Beschwerde abweisende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wurde im Anschluss in dieser Verhandlung mündlich verkündet und eine Ausfertigung des Verhandlungsprotokolls dem Beschwerdeführer am 13. Juli 2019 und dem Magistrat der Stadt Wien 11. Juli 2019 zugestellt. Mit Eingabe vom 24. Juli 2019 legte der Einschreiter dar, er habe den Verhandlungstermin in seinem Kalender falsch eingetragen, weswegen er zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sei. Auch beantragte der Beschwerdeführer rechtzeitig die Ausstellung einer schriftlichen Ausfertigung des verkündeten Erkenntnisses.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt und wird als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer war im Zeitraum zwischen 7. November 2014 und 3. September 2018 an der Anschrift Wien, D.-gasse 4/12, hauptgemeldet. Spätestens seit 2. Mai 2018 hat dieser seinen Hauptwohnsitz an der oben bezeichneten Anschrift aufgegeben, wobei eine Abmeldung von dieser Anschrift trotz dieses Umstandes vorsätzlich nicht erfolgte. Am 3. September 2018 wurde er von dieser Anschrift amtlich abgemeldet. Am 10. Jänner 2019 erfolgte eine Wohnsitzmeldung des Einschreiters an der Anschrift Wien, C.-straße 27A/1/8.

Diese Feststellungen gründen sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellung, dass der Einschreiter zumindest seit 2. Mai 2018 nicht mehr an der Anschrift Wien, D.-gasse 4/12, wohnhaft ist und dieser somit seinen Wohnsitz aufgegeben hat, gründet sich einerseits auf das diesbezügliche Schreiben der Wiener Gebietskrankenkasse von diesem Tage, aus welchem die so korrespondierenden Angaben der Gattin des Einschreiters hervorgehen. Auch konnte dem Einschreiter an dieser Anschrift in weiterer Folge ein behördliches Schriftstück nicht zugestellt werden, was ebenso auf dessen dauernde Abwesenheit von dieser Anschrift hinweist. Zusätzlich steht fest, dass der Einschreiter selbst etwa in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 8.

Februar 2019 ausführte, er lebe in Scheidung und sei, um weitere Spannungen zu vermeiden, „aus der Wohnung gegangen“ und bei einem Kollegen untergekommen, wobei er jedoch die Wohnung regelmäßig aufgesucht habe. Als er von seiner Abmeldung schließlich erfahren habe, habe er sich an seinem neuen Wohnort umgehend angemeldet.

Dass die Unterlassung dieser Abmeldung vom aufgegebenen Hauptwohnsitz vorsätzlich nicht erfolgte, ergibt sich aus dem Vorbringen des Einschreiters im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 8. Februar 2019, wonach er dies auf anwaltliches Anraten und zum Zwecke der Wahrung seiner Rechte an der gemeinsamen Wohnung mit der Ehegattin unterlassen habe.

Weiters ist ausdrücklich festzuhalten, dass zum Zwecke der Feststellung des hier relevanten Sachverhaltes und insbesondere zum Zwecke der Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien durchgeführt wurde, in welcher es dem Einschreiter möglich gewesen wäre, seinen Rechtsstandpunkt darzustellen, die oben dargelegten Indizien zu erörtern und allenfalls zu entkräften. Allerdings steht ebenso fest, dass dieser zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen ist. Wenn er dazu nunmehr ausführt, dieser Umstand sei einem „Zahlendreher“ geschuldet, weswegen er den Verhandlungstermin falsch im Kalender eingetragen habe, so ist einerseits auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach eine Partei im Falle einer ordnungsgemäßen Ladung zwingende Gründe für das Nichterscheinen darzutun hat (vgl. etwa VwGH, 18. Juni 2015, ZI. Ra 2015/20/0110). Ein „Zahlendreher“ stellt keinesfalls einen derartigen zwingenden Grund dar und ist auch festzuhalten, dass dieses Vorbringen als gänzlich unglaubwürdig erscheint. Dass das Nichterscheinen der ordnungsgemäß geladenen Partei weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses hindert, ist bereits der Norm des § 45 Abs. 2 VwGVG zu entnehmen und judiziert dies auch der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH, 27. November 2018, ZI. Ra 2018/14/0209 uvam).

Die weiteren Feststellungen ergeben sich aus dem insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Meldegesetzes sind Unterkünfte Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden. Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung sind Wohnungen Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Meldegesetzes ist zu melden, wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Meldegesetzes, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Meldegesetzes trifft die Meldepflicht den Unterkunftsnehmer.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 des Meldegesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage der Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Minderjähriger ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten in diesem Falle unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Strafbar ist somit, wer sich als Unterkunftsnehmer nicht innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft von dieser abmeldet. Wie oben festgestellt, hat der Einschreiter spätestens am 2. Mai 2018 seine Unterkunft in Wien, D.-gasse 4/12, aufgegeben und es unterlassen, sich von dieser Anschrift abzumelden. Er hat somit das Tatbild des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Z 1 des Meldegesetzes in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

Wenn der Einschreiter im gegebenen Zusammenhang sinngemäß ausführt, er sei zwar bei einem Arbeitskollegen untergekommen, allerdings habe er seine Wohnung in der D.-gasse regelmäßig aufgesucht, habe dort weiters noch Kleidung sowie andere persönliche Gegenstände, verfüge über einen Schlüssel und stehe nach wie vor im Mietvertrag und würde nur deshalb nicht mehr in der Wohnung in der D.-gasse leben, da er ein ruhiges Umfeld bevorzuge, ist auf die diesbezüglich ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die Meldepflicht nach dem Meldegesetz durch die Unterkunftnahme oder Aufgabe der Unterkunft einer Person ausgelöst wird. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird (vgl. VwGH, 23. September 2002, ZI. 2002/05/0834, m.w.N.). Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab. Eine Aufgabe der Unterkunft ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn aus den äußeren Umständen hervorgekommen ist, dass eine Person ihre faktische Beziehung zu der Unterkunft gänzlich gelöst hat (vgl. VwGH, 14. Oktober 2005, ZI. 2004/05/0221). Weiters kann bei gänzlicher Lösung des tatsächlichen Naheverhältnisses zu einer Wohnung nicht schon allein die Absicht, im Falle des Eintrittes ungewisser Ereignisse und nach nicht absehbarer Zeit dort wiederum Unterkunft zu nehmen, die Aufrechterhaltung einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Meldung rechtfertigen (vgl. VwGH, 20. Jänner 1993, ZI. 92/01/0557).

Das Gesetz stellt weiters sowohl betreffend das "Nehmen einer Unterkunft" als auch betreffend die "Aufgabe einer Unterkunft" auf den objektiven Tatbestand ab und hat somit die Meldepflicht in beiden Fällen völlig unabhängig vom Grund der Aufgabe der Wohnung oder der Unterkunftnahme statuiert; selbst eine unter Zwang oder Gewaltanwendung erfolgte Aufgabe der Unterkunft begründet somit die im Gesetz festgelegte Meldepflicht. Die Meldevorschriften stellen auf ein tatsächliches Naheverhältnis (bzw. dessen Wegfall) des Meldepflichtigen zur Unterkunft, insbesondere die Benützung zum Wohnen und Schlafen, ab; bei gänzlicher Lösung des tatsächlichen Naheverhältnisses kommt es auch weder auf die Gründe, die zu dessen Aufgabe führten, noch auf eine allfällige Absicht, dieses Naheverhältnis in Zukunft wieder herzustellen, an (vgl. VwGH, 10. Jänner 1993, ZI. 92/01/0557).

Somit steht zusammengefasst fest, dass die Meldevorschriften auf die faktische Aufgabe einer Unterkunft abstellen, völlig unabhängig davon, welche Rechte der Meldepflichtige (nach wie vor) an dieser Wohnung hat oder ob er in Hinkunft wieder in dieser Wohnung Unterkunft nehmen möchte. Wie das Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergeben hat und vom Beschwerdeführer auch selbst dargetan wurde, verließ er die gemeinsame Ehwohnung in Wien, D.-gasse 4/12, und nahm in einer anderen Wohnung Unterkunft, was eine Aufgabe seiner bisherigen Unterkunft indiziert. Zwar darf im gegebenen Zusammenhang nicht übersehen werden, dass der Einschreiter gemäß seinen eigenen Angaben noch persönliche Sachen in der Wohnung haben will, dort noch regelmäßig verkehre und er auch noch über einen Schlüssel verfüge, allerdings konnten diese Behauptungen mangels Erscheinens des Einschreiters in der mündlichen Verhandlung nicht evaluiert werden und steht diesen Darlegungen auch der Umstand gegenüber, dass der Einschreiter unbestrittenermaßen in einer anderen Wohnung Unterkunft genommen hat. Unter Heranziehung all dessen ist daher davon auszugehen, dass der Einschreiter – wenn auch vielleicht vorübergehend – die Unterkunft in Wien, D.-gasse 4/12, seit zumindest 2. Mai 2018 faktisch aufgegeben hat. Dass die Abmeldung letztlich auch aus ehgüterrechtlichen Gründen unterlassen wurde, stützt den Rechtsstandpunkt des Einschreiters ebenso wenig.

Zur festgesetzten Strafhöhe ist auszuführen, dass die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung das als nicht unbedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Einhaltung der Meldevorschriften schädigte, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Tat an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als geringfügig zu bewerten war.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschwerdeführer zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig bezeichnet werden, da weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift - hier die Vornahme einer rechtzeitigen Abmeldung bei tatsächlicher Aufgabe einer Unterkunft - durch den Beschwerdeführer im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Vielmehr steht fest, dass die Unterlassung der rechtzeitigen Abmeldung von der Anschrift Wien, D.-gasse 4/12, durch den Einschreiter vorsätzlich erfolgte.

Der Beschwerdeführer weist der Aktenlage nach keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, was als strafmildernd zu werten war. Der Beschwerdeführer machte weiters im gesamten Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen, allerdings ist er nach seinen Angaben erwerbstätig, weswegen durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzunehmen waren.

Somit ist festzuhalten, dass die belangte Behörde die oben angeführten Strafbemessungsgründe vollständig und rechtskonform berücksichtigte, weswegen auch davon auszugehen ist, dass in spezialpräventiver Hinsicht das nunmehrige Strafausmaß ausreichen sollte, den Beschwerdeführer von einer Tatwiederholung abzuhalten. Das verfügte Strafausmaß erscheint daher durchaus als schuld- und tatangemessen und nicht als überhöht.

Eine Strafherabsetzung kam unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe, die generalpräventive Funktion einer Verwaltungsstrafe

und den anzuwendenden gesetzlichen Strafraumen somit nicht mehr in Betracht. Eine Anwendung der §§ 20 oder 45 Abs. 1 Z 4 VStG schied auf Grund der oben erörterten Strafbemessungsgründe – ein beträchtliches Überwiegen der Strafminderungsgründe konnte ebenso wenig festgestellt werden, wie die Geringfügigkeit der Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Vorhandensein eines geringen Verschuldens des Beschuldigten – aus.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafe war in Anbetracht der bereits genannten Strafzumessungsgründe im nunmehr im Spruch ersichtlichen Ausmaß zu bemessen und ist im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe und dem gesetzlichen Strafraumen gesetzeskonform und angemessen verhängt.

Die Kostenentscheidungen gründen sich auf die im Spruch genannten Gesetzesstellen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für den Beschwerdeführer besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fischer